



# VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (43 01) 4000 DW 38870  
Telefax: (43 01) 4000 99 38870  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-151/016/15219/2020-2  
A. B.

Wien, am 17. Dezember 2020

Geschäftsabteilung: VGW-A

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seinen Richter MMag. Dr. Böhm-Gratzl über die Beschwerde des A. B., geb. 1963, ukrainischer Staatsangehöriger, C.-gasse , Wien, vertreten durch Rechtsanwältin, vom 28.10.2020 gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien, Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 35, vom 30.9.2020, Zl. MA35-1-01, mit welchem der Antrag des Beschwerdeführers vom 29.12.2016 auf „Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz für den Zweck „Aufenthaltskarte (Angeh. eines EWR- oder Schweizer Bürgers)“ gemäß § 54 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, idF BGBl. I Nr. 145/2017 zurückgewiesen wurde,

zu Recht:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGGV wird der Beschwerde stattgegeben und wird der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

## Entscheidungsgründe

### Zum Verfahrensgang und entscheidungserheblichen Sachverhalt:

Mit da. Eingabe vom 29.12.2016 beantragte der nunmehrige Beschwerdeführer die Ausstellung einer Aufenthaltskarte, wobei er sich auf seine Eigenschaft als Ehegatte einer polnischen Staatsangehörigen berief, welche im Besitz einer Anmeldebescheinigung war.

Am 7.2.2017 übernahm der Beschwerdeführer die entsprechende Dokumentation im Kartenformat mit Gültigkeit bis zum 24.1.2022.

Aufgrund von Ermittlungen der Landespolizeidirektion Wien wegen des Verdachts einer Aufenthaltsehe in den Jahren 2018 und 2019 erließ die belangte Behörde den mit 30.9.2020 datierten, nunmehr angefochtenen Bescheid, dessen Spruch – wörtlich – wie folgt lautet:

*„Ihr Antrag vom 29.12.2016 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz für den Zweck ‚Aufenthaltskarte (Angeh. eines EWR- oder Schweizer Bürgers)‘ wird zurückgewiesen und es wird festgestellt, dass Sie nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fallen.“*

*(Unkorrigiertes Originalzitat)*

Mit der vorliegenden Beschwerde wird – im Ergebnis – die Aufhebung des o.a. Bescheides und die Erteilung der Aufenthaltskarte begehrt.

### Zur Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen gründen sich auf dem unbedenklichen Inhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes und sind unstrittig.

### Das Verwaltungsgericht Wien hat hiezu in rechtlicher Hinsicht erwogen:

Der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes richtet sich nach § 27 VwGVG. In diesem Rahmen ist das Verwaltungsgericht auch befugt, Rechtswidrigkeitsgründe aufzugreifen, die im Beschwerdeschriftsatz nicht vorgebracht wurden (vgl. etwa VwGH 26.3.2015, Ra 2014/07/0077).

Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfumfanges – jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (vgl. etwa VwGH 8.9.2015, Ra 2015/18/0134; 12.9.2016, Ro 2016/04/0014).

Inhalt des Spruches des angefochtenen Bescheides ist jedenfalls der Antrag des Beschwerdeführers vom 29.12.2016 auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte.

Gemäß § 54 Abs. 1 NAG sind Drittstaatsangehörige, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern sind und die in § 52 Abs. 1 Z 1 bis 3 NAG genannten Voraussetzungen erfüllen, zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt. Ihnen ist auf Antrag eine Aufenthaltskarte für die Dauer von fünf Jahren oder für die geplante kürzere Aufenthaltsdauer auszustellen.

Einen solchen Antrag hat der Beschwerdeführer eingebracht und hat er eine entsprechende Aufenthaltskarte am 7.2.2017 in Kartenformat übernommen.

Ein – wie hier – administratives Verwaltungsverfahren wird – abgesehen von der Erlassung eines Bescheides oder der Verfahrenseinstellung – auch dadurch beendet, dass dem Begehren des Antragstellers, etwa auf Ausstellung einer Urkunde, tatsächlich entsprochen wird. Mit dieser Ausstellung erfüllt die Behörde ihre Entscheidungspflicht (vgl. etwa *Hengstschläger/Leeb*, *Verwaltungsverfahren*<sup>5</sup>, 2014, Rz 419 und 628).

Eine Aufenthaltskarte nach § 54 NAG zählt zu den Dokumentationen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts. Diese Bescheinigung hat bloß deklaratorische Wirkung und liegt kein das Aufenthaltsrecht konstitutiv begründender „Aufenthaltstitel“ mit dieser Aufenthaltskarte vor (vgl. VwGH 9.9.2020, Ro 2020/22/0010, Rn. 10, mwN). Zugleich kann der Ausstellung einer Aufenthaltskarte nach der jüngeren Rechtsprechung nicht jede Bescheidwirkung abgesprochen werden (vgl. aaO, Rn. 12, mwN).

Daraus folgt jedenfalls, dass einem Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte eben mit Ausstellung dieser Karte an den Antragsteller entsprochen und dass das

behördliche Verfahren mit Übernahme der Karte durch den Antragsteller beendet wird.

Nachdem im konkreten Fall dem Begehren des Beschwerdeführers mit Kartenübernahme am 7.2.2017 nachgekommen wurde, ist das behördliche Verfahren solcherart abgeschlossen worden. Diese Entscheidung ist auch in Rechtskraft erwachsen.

Auf dem Boden der tragenden Grundsätze des Verfahrensrechts und der Rechtssicherheit darf über in Rechtskraft erwachsene Entscheidungen (grundsätzlich) nicht mehr „in merito“ entschieden werden. Mit der Rechtskraft ist die Wirkung verbunden, dass die mit der Entscheidung unanfechtbar und unwiderruflich erledigte Sache nicht neuerlich entschieden werden kann („Wiederholungsverbot“). Einer nochmaligen Entscheidung steht das Prozesshindernis der entschiedenen Sache („res iudicata“) entgegen (vgl. etwa VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0165; 9.8.2018, Ra 2018/22/0078).

Nachdem über den Antrag des Beschwerdeführers vom 29.12.2016 auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte nach dem Vorgesagten bereits mit Kartenübernahme entschieden worden war und hienach Rechtskraft eingetreten ist, hat die belangte Behörde mit Erlassung des nunmehr angefochtenen Bescheides das obgenannte „Wiederholungsverbot“ verletzt.

Das Verwaltungsgericht Wien verkennt nicht, dass es gesetzliche Möglichkeiten des Eingriffes in die durch Ausstellung einer Aufenthaltskarte verliehene Rechtsposition gibt (vgl. hierzu explizit die Regelung des § 3 Abs. 5 NAG sowie jüngst VwGH 9.9.2020, Ro 2020/22/0010, Rn. 13). Diese Möglichkeiten wurden im konkreten Fall jedoch gerade nicht ergriffen.

Es war nach dem Vorgesagten – schon alleine deshalb – spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG kann von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht abgesehen werden, wenn bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Diesfalls liegt es im Ermessen des Verwaltungsgerichtes

keine Verhandlung durchzuführen, wobei dieses Ermessen jedenfalls im Lichte des Art. 6 EMRK und Art. 47 GRC zu handhaben ist (vgl. hierzu etwa VwGH 18.5.2017, Ra 2017/20/0118, mwN).

Im vorliegenden Fall stand der entscheidungserhebliche Sachverhalt bereits auf Grund der Aktenlage fest (siehe oben), blieb dieser bis zuletzt unstrittig, wurden im Stadium des Beschwerdeverfahrens von keiner Partei ergänzende Beweise vorgebracht und waren im Lichte des Beschwerdevorbringens und vor dem Hintergrund der obzitierten höchstgerichtlichen Judikatur bloß Rechtsfragen ohne besondere Komplexität zu klären, weswegen weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC dem Entfall der mündlichen Verhandlung entgegenstehen (vgl. hierzu etwa EGMR 5.9.2002, Appl. Nr. 42.057/98, *Speil* [ÖJZ 2003, 117]; 7.3.2017, Appl. Nr. 24.719/12, *Tusnovics*).

#### Zum Revisionsausspruch:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen (obzitierten) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche, über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung der hier zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal auch die Gesetzeslage eindeutig ist (vgl. etwa VwGH 28.5.2014, Ro 2014/07/0053; 3.7.2015, Ra 2015/03/0041). Zur Überprüfung der Beweiswürdigung ist der Verwaltungsgerichtshof im Allgemeinen nicht berufen (vgl. VwGH 24.3.2014, Ro 2014/01/0011; 28.4.2015, Ra 2014/19/0177).

### Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte

Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

MMag. Dr. Böhm-Gratzl

Richter